

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl I S. 270), wird gemäß Beschluss des Magistrats vom 17.06.2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für das Pflichtgebiet der Stadt Oestrich-Winkel (§ 47 Abs. 4 PbefG).
- (2) Das Pflichtgebiet der Stadt Oestrich-Winkel umfasst das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

Es betragen

Standardtarif

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | der Grundpreis | |
| 1.1 | in der Zeit v. 6.00 – 22.00 Uhr je Fahrt | 2,05 € |
| 1.2 | in der Zeit v. 22.00 – 6.00 Uhr je Fahrt | 2,50 € |
| 2. | die Kilometerpreise | |
| 2.1 | für den ersten Kilometer | 2,05 € |
| 2.2 | für jeden weiteren Kilometer | 1,30 € |
| 3. | die Wartezeit je Std.
einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten | 20,45 € |

Großbraumtarif (mehr als 4 Pers.)

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | der Grundpreis | |
| 1.1 | in der Zeit v. 6.00 – 22.00 Uhr je Fahrt | 3,00 € |
| 1.2 | in der Zeit v. 22.00 – 6.00 Uhr je Fahrt | 4,00 € |
| 2. | die Kilometerpreise | |
| 2.1 | für den ersten Kilometer | 3,00 € |
| 2.2 | für jeden weiteren Kilometer | 2,00 € |
| 3. | die Wartezeit je Std.
einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten | 20,45 € |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das

Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3 Zuschläge

- (1) Die Beförderung von nicht sperrigem Kleingepäck ist frei.
- (2) Darüber hinaus wird für jedes Gepäckstück ein Zuschlag erhoben von 0,30 €.
- (3) Für lebende Tiere wird je Tier ein Zuschlag erhoben von 0,30 €. Blindenführhunde sind zuschlagsfrei zu befördern. Die Mitnahme von Tieren außer Blindenführhunden ist keine Pflicht.

§ 4 Sondereinbarungen

- (1) Sondereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig für Inkrafttreten anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondereinbarung widerspricht.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.
 Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt sofort zu beseitigen.

- (3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt hat.
- (4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 20.02.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 08/02 vom 21.02.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 22.02.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die Änderungen der Änderungsverordnung vom 21.06.2002 treten am 01.08.2002 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 21.06.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die Änderungsverordnung vom 21.06.2002 wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 26/02 vom 27.06.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 28.06.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister